

# Gemeinde Schulendorf

## Beschlussvorlage

### Bearbeiter/in:

Saskia Rogalla

### Beratungsreihenfolge:

#### **Gremium**

Gemeindevertretung Schulendorf

#### **Datum**

23.02.2023

### Beratung:

**Bebauungsplan Nr. 7 "Photovoltaikanlagen II" für das Gebiet: "Teilweise nördlich der Straße Am Ehrenmal, Flurstück 2 der Flur 2, Gemarkung Schulendorf"**

**hier: Aufstellungsbeschluss**

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 02.09.2021 wurde der Grundsatzbeschluss, die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik in Form eines Solarparks auf zusammenhängenden Flächen im Gemeindegebiet positiv zu begleiten, beschlossen.

Am 30.06.2022 hat die Gemeindevertretung beschlossen, für das Gebiet: "Teilweise nördlich der Franzhagener Str. (K52), Flurstücke 32, 33/1 der Flur 3, Gemarkung Franzhagen" die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 6 „Photovoltaikanlagen“ aufzustellen.

In der Zwischenzeit ist ein weiterer Projektierer, die AQ Ampere GmbH, an die Gemeinde herangetreten, auf einer im Privateigentum befindlichen Fläche Freiflächen-Photovoltaik errichten zu wollen.

Die betreffende Fläche befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Schulendorf.

Das Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“. Im Parallelverfahren wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt.

Sämtliche entstehende Planungskosten sind von der Firma AQ Ampere GmbH über einen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 Abs. 1 BauGB zu übernehmen. Erst nach Vertragsabschluss wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Nr. 7 ins Verfahren gegeben.

### Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Für das Gebiet: "Teilweise nördlich der Straße Am Ehrenmal, Flurstück 2 der Flur 2, Gemarkung Schulendorf" wird der Bebauungsplan Nr. 7 „Photovoltaikanlagen II“ aufgestellt. Planungsziel ist die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“.

Die genaue Gebietsabgrenzung ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss beigefügten Übersichtsplan.

Vorausgesetzt wird, dass mit der Firma AQ Ampere GmbH ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Bauleitplanungskosten geschlossen wird. Erst nach Vertragsabschluss wird der Bebauungsplan Nr. 7 ins Verfahren gegeben.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs und der Begründung sowie mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden soll durch die Firma AQ Ampere GmbH direkt das Planungsbüro Claussen-Seggelke Stadtplaner, Lippeltstr. 1, 20097 Hamburg, beauftragt werden. Bei der Auftragserteilung hat AQ Ampere GmbH sicherzustellen, dass die Bauleitpläne im Standard XPlanung abgegeben werden.
4. Mit der Ausarbeitung des landschaftsplanerischen Fachbeitrages, der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und dem Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichtes zum Bauleitplanverfahren soll durch die Firma AQ Ampere GmbH direkt das Büro Landschaft und Plan, Dipl.-Ing. Margarita Borgmann-Voss, Julienstr. 8a, 22761 Hamburg, beauftragt werden.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll schriftlich erfolgen. Hierbei hat das Planungsbüro eine weiterführende Abstimmung als nach § 2 Abs. 2 S. 1 BauGB mit den Nachbargemeinden vorzubereiten, zu begleiten und ins Bauleitplanverfahren einzuarbeiten.
6. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll in Form einer öffentlichen Auslegung für die Dauer von zwei Wochen erfolgen.

### **Abstimmungsergebnis:**

<b>Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen</b>	<b>Davon anwesend</b>	<b>Ja-Stimmen</b>	<b>Nein-Stimmen</b>	<b>Stimmenthaltung</b>

--	--	--	--	--

**Bemerkung:**

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: